

Örtliche Hinweise zum SGB II

zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt)

Stand: 05/2018

<p>Die Erstausstattung für Bekleidung beschränkt sich nicht völlig auf Situationen, in denen (wie etwa bei erstmaliger Schwangerschaft) ein Bedarf völlig neu auftritt, sondern erfasst auch einen Totalverlust von Kleidung oder aber einen außergewöhnlichen Fall des Unbrauchbarwerdens, der einem solchen Totalverlust gleichkommt¹.</p> <p>Letzteres kann der Fall sein bei einer krankheitsbedingten Gewichtszu- oder -abnahme, die deutlich über normale Schwankungen des Körpergewichts hinausgeht.</p> <p>Nicht hierunter fällt allerdings der wachstums- und verschleißbedingter besonderer Aufwand für Kinderbekleidung².</p> <p>Die Ausstattung mit Kleidung gehobener Qualität für eine mit besonderer Außenwirkung verbundene Erwerbstätigkeit (Bank, Versicherung etc) fällt nicht unter § 24 Abs 3 S 1 Nr 2 SGB II³.</p> <p>Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung und Hausrat im Regelsatz enthalten. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Hilfe ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt. Die Bewilligung einer einmaligen Leistung kommt nur in Betracht, wenn die Ausstattung</p> <ul style="list-style-type: none">• aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss oder fehlt und in der Folge ersetzt werden muss. Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes. <p>Ein besonderes Ereignis ist immer dann zu bejahen, wenn es sich um eine</p> <ul style="list-style-type: none">• Schwangerschaft bzw. um• die Geburt eines Kindes handelt.	<p>Voraussetzungen für die Erstausstattung</p>
--	---

¹ LSG Nordrhein-Westfalen Beschl v 3.2.2006 – L 20 B 11/06 AS

² BSG NJW 2011, 877

³ LSG Hamburg 30.9.2010 BeckRS 2011, 65998

<p>Die Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn es sich um ein Ereignis handelt, dass der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelleistung) nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelhaft vorkommt. Ein solches Ereignis ist zum Beispiel bei einem Wohnungsbrand zu bejahen.</p> <p>Mögliche andere Konstellationen, in denen ein solches Ereignis vorliegen kann sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist; • starker, krankheitsbedingter Gewichtsverlust innerhalb kurzer Zeit • die Entlassung nach langer Haftstrafe, wenn in Folge des Aufenthaltes die Bekleidungsausstattung verloren gegangen ist. • Obdachlosigkeit <p>Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist. Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelsatz bestreiten und sich – z. B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen.</p> <p>Dies gilt auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind⁴.</p>	
<p>Wird in anderen Fällen eine Bekleidungsbeihilfe begehrt, so ist zunächst zu prüfen, ob die vorgetragenen Gründe die Gewährung einer „Erstausstattung“ rechtfertigen oder der Kunde darauf verwiesen werden muss, dass der Bekleidungsbedarf aus den Regelleistungen zu decken ist. Kommt die Gewährung einer Erstausstattung für Bekleidung in Betracht, so ist der Bekleidungsbestand zu erheben.</p> <p>Mit dem Kunden ist aufzunehmen, welche Bekleidungsgegenstände vorhanden sind (der Jahreszeit angemessen). Werden nur einzelne Bekleidungsstücke beansprucht und ist der Vortrag des Kunden nachvollziehbar, so kann auf einen Bericht des Außendienstes verzichtet werden.</p> <p>In allen anderen Fällen, ist der ABD einzuschalten. Der ermittelte Bedarf ist als Beihilfe zu gewähren.</p>	<p>Umfang und Verfahren</p>

⁴ Vgl. Urteil des BSG B 14 AS 81/08 R

Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Folgendes kann beantragt werden:

1. Schwangerschaftsbekleidung 160,00 €
2. Babygrundausstattung 170,00 €
3. Kinderbett incl. Matratze (gebraucht) 100,00 €
4. Kinderwagen (gebraucht) 110,00 €
5. Baby- Transporttasche 35,00 €

Die Beihilfen zu Punkt 2 bis 5 sind auf Antrag spätestens zwei Monate vor Geburt zu zahlen. Der Antrag kann 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin gestellt werden.

Beihilfen zum Umzug, Möblierung etc.

Alleinstehende Schwangere erhalten bereits bei Bezug einer eigenen Wohnung nach der 13.

Schwangerschaftswoche Erstmöblierung für einen 2 Personen-Haushalt. Auch wenn die Wohnung unter Berücksichtigung des ungeborenen Kindes über der BMW liegt, wird eine Erstmöblierung und falls notwendig ein Umzugswagen gewährt, da die Gegenstände unabhängig von der Wohnung auch bei einem eventuellen späteren Umzug zur Verfügung stehen.